



PENSIONSINSTITUT

DER LINZ AG

Basis-Wissen „Selbstverwaltung“

Version Oktober 2023



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Rechtliche Basis des Pensionsinstitutes	3
Satzung	4
Relevante Satzungs-Bestimmungen (Organisation)	5
§ 9 der Satzung – Organe	5
§ 10 der Satzung – Versicherungsvertreter	5
§ 11 der Satzung – Zusammensetzung der Hauptversammlung	6
§ 12 der Satzung – Zusammensetzung des Verwaltungsrates	6
§ 13 der Satzung – Aufgaben des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse	6
§ 13a der Satzung – Wahl der Vorsitzenden	6
§ 13b der Satzung – Sitzungen der Verwaltungskörper	7
§ 16 der Satzung – Obmann-Verfügung	8
ASVG-Bestimmungen, die im § 479 oder in der Satzung zitiert werden	8
§ 420 ASVG – Versicherungsvertreter/innen	8
§ 421 ASVG – Bestellung der Versicherungsvertreter/innen	9
§ 422 ASVG – Ablehnung des Amtes und Recht zur Amtsausübung	10
§ 423 ASVG – Enthebung von Versicherungsver/inne/n	11
§ 424 ASVG – Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen	12
§ 425 ASVG – Amtsdauer	12
§ 426 ASVG – Zusammensetzung der Verwaltungskörper	12
§ 430 ASVG – Vorsitz in den Verwaltungskörpern	13
§ 431 ASVG – Angelobung der Versicherungsvertreter	14
§ 432 ASVG – Aufgaben des Verwaltungsrates und Vertretung des Versicherungsträgers	14
§ 433 ASVG – Aufgaben der Hauptversammlung	15
§ 435 ASVG – Sitzungen	15
Schlussbemerkungen	17



Allgemeines

Das vorliegende Dokument ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen aus ASVG und Satzung, welche zusammen die Grundlage des Pensionsinstitutes an sich sowie seiner Selbstverwaltungskörper (Gremien) und FunktionärInnen darstellen. Den Schwerpunkt der Themen- und §-Auswahl bilden dabei die Aufgaben und das Umfeld der FunktionärInnen.

Die Gesetzes- und Satzungstexte sind jeweils vollständig zitiert, die wichtigsten Inhalte sind farblich hinterlegt. Anmerkungen sind direkt in die Zitate eingefügt und „*rot kursiv*“, Anmerkungen im erläuternden Text sind nur *kursiv und ev. in kleinerer Schrift* dargestellt.

Rechtliche Basis des Pensionsinstitutes

Die grundlegendste rechtliche Bestimmung für das PI stellt der **§ 479 ASVG** dar. Dort ist das Institut namentlich genannt und als Teil der österreichischen Sozialversicherung verankert. Ebenso ist dort klar gestellt, dass es sich um eine „Zuschusskasse öffentlichen Rechts“ handelt, d.h. einen eigenen Rechtskörper / eine eigene Firma. *(Dass die PI's in Aufzählungen über die österreichischen Sozialversicherungsträger trotzdem nie vorkommen, liegt daran, dass sie nicht Mitglied des Dachverbandes der SV-Träger sind.)*

Das Institut ist daher rechtlich und organisatorisch vollkommen selbstständig. Es „gehört“ niemandem, sondern es ist eine Non-Profit-Organisation für ihre Versicherten! Es ist weder Teil der Linz AG noch einer anderen Firma. Die Verwaltung und Steuerung erfolgt durch die „Selbstverwaltungskörper“ bzw. durch beauftragte Personen und Organisationen (z.B. leitender Angestellter, PI-Büro etc.), eine behördliche Aufsicht erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Dass die für das „Büro des Institutes“ tätigen MitarbeiterInnen ein Dienstverhältnis zur Linz AG haben, liegt daran, dass die Linz AG gemäß § 73 der Satzung zur Tragung der Verwaltungskosten verpflichtet ist und dem PI diese Personen statt komplizierter Verrechnungen praktisch als „Sachleistung“ – ebenso wie Büro-Räumlichkeiten und andere Infrastruktur (Computer, Software...) – zur Verfügung stellt. Zudem erbringen die Personen auch Dienstleistungen, die rechtlich direkt zur Linz AG gehören. Bei einzelnen Tätigkeiten haben diese Personen jeweils zu prüfen, in welche Rechts-Sphäre diese fällt, d.h. für wen sie gerade tätig sind („welches ‚Kapperl‘ sie aufhaben“).

§ 479 ASVG lautet:

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) Das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen und das **Pensionsinstitut der Linz AG** bleiben als **Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung** von in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Bediensteten der diesen Instituten angeschlossenen Betriebe weiter bestehen. Die genannten Pensionsinstitute sind **Zuschusskassen des öffentlichen Rechtes** und unterstehen der **Aufsicht des Bundesministeriums** für soziale Verwaltung.

Das „BM für soziale Verwaltung“ heisst zurzeit Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. hat mittlerweile der Begriff „Sozialministerium“ die vielen Umbenennungen der Vergangenheit überdauert.



(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die **zusätzliche Pensionsversicherung** unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten **durch die Satzung** der Versicherungsträger **zu regeln**; **nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden**:

Grundlegende Ermächtigung, Dinge in der Satzung zu regeln sowie nachfolgend taxative (vollständige) Aufzählung der Bestimmungen, die VERPFLICHTEND aus dem Gesetz angewendet werden müssen und daher nicht per Satzung etc. abgeändert werden können. Grün hinterlegt sind jene Paragraphen, welche die Selbstverwaltung betreffen => diese sind in weiterer Folge dann auch im Original-Wortlaut zitiert...

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 6 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 3 und 4, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98a, 101, 102 Abs. 3, 103, § 104 Abs. 3 und 5, 107, 107a, 109 bis 113;
2. von den Bestimmungen des Fünften Teiles die §§ 321 und 332 bis 337;
3. die Bestimmungen des Siebenten Teiles;
4. von den Bestimmungen des Achten Teiles die **§§ 420 Abs. 6 Z 5 sowie Abs. 7 und 8, 421 bis 425, 426 Abs. 1, 430 Abs. 1, 6 und 7, 431 bis 433** mit der Maßgabe, daß eine gültige Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung, soweit es sich um Beiträge und Leistungen handelt, oder über die Auflösung eines Trägers der zusätzlichen Pensionsversicherung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Gruppen erfolgen kann, **435, 443, 444, 446, 447, 448** mit der Maßgabe, dass anstelle von 14% 5,6% und anstelle von 7% 2,8% anzuwenden sind, 449 bis 453, 455 Abs. 1, 460, 460a und 460e; **§ 421 für den Bereich des Pensionsinstitutes der Linz AG mit der weiteren Maßgabe, dass die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste zu entsenden sind.**

Hier ist klar gelegt, dass die WESENTLICHEN Dinge im Pensionsinstitut (Satzung, Auflösung des Institutes) nur zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmer-VertreterInnen (das ist nämlich mit den „Gruppen“ gemeint) GEMEINSAM beschlossen werden kann. In diesen Fragen kann keine Gruppe die andere überstimmen!!!

Spezielle Situationen können sich dazu seit dem SV-OG ab 2020 ergeben: Das ASVG bestimmt explizit (§ 435 Abs. 2 ASVG) als Anwesenheitsquorum für die Beschlussfähigkeit in einer Selbstverwaltungs-Sitzung „mindestens die Hälfte der Versicherungsvertreter/innen“, ohne eine Differenzierung nach Gruppen/Kurien vorzunehmen. Das bedeutet, dass ein Selbstverwaltungskörper auch bei Anwesenheit nur einer Kurie beschlussfähig ist. Lt. Auskunft BMASGK iZm der Satzungsänderung zum 1.1.2020 (Dr. Porsch 9.8.2019) können allerdings Beschlüsse, die eine oben zitierte Mehrheit in jeder Kurie erfordern, mangels Willensbildung in der abwesenden Kurie nicht gefasst werden. Bei Anwesenheit nur eines Vertreters einer Kurie könnte bei dessen Zustimmung aber bereits ein entsprechender Beschluss gültig gefasst werden, obwohl das inhaltlich doch kurios erscheint. Andererseits erscheint die praktische Relevanz gering/vernachlässigbar, da bei derart schwerwiegenden Beschlüssen wohl eine erhöhte Motivation zur tatsächlichen Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen bestehen wird.

(3) Die in die Verwaltungskörper der in Abs. 1 bezeichneten Pensionsinstitute berufenen Versicherungsvertreter und die Mitglieder der bei diesen eingerichteten Beiräte unterliegen der Unfallversicherung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. e.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit der in Abs. 1 bezeichneten Pensionsinstitute ist gegeben, wenn und solange der Abgang in der versicherungstechnischen Bilanz 5% der bilanzierten Summe nicht überschreitet. Bei Überschreiten dieses Betrages sind zur Deckung des Abganges die Versicherungsleistungen zu vermindern oder die Beiträge zu erhöhen.

Satzung

Die Satzung des Pensionsinstitutes stellt im rechtlichen Sinn eine Verordnung zum § 479 ASVG dar. Da das ASVG im Zusammenhang mit dem PI doch eher allgemeine Dinge regelt, ist die Satzung DIE zentrale Rechtsvorschrift des PI.

Relevante Satzungs-Bestimmungen (Organisation)

In der Satzung wird im Abschnitt II näher auf die Organisation und damit auch auf die Selbstverwaltung, die Gremien und die Funktionen eingegangen. Es ist ein Prinzip, dass die Satzung nur Dinge regeln kann, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht oder offen lässt, sie kann niemals das Gesetz verändern, wo dieses zwingend anzuwenden ist, auch dann nicht, wenn die Satzungsregelung „strenger“, d.h. einschränkender wäre. Regelungen, die genauso lauten wie das Gesetz, dürfen in der Satzung nur in Ausnahmefällen nochmals angeführt werden.

Diskussionen dazu gab es z.B. im Zuge der Satzungsänderungen zum 1.1.2020: Das PI wollte in § 13b Abs. 4 hinsichtlich des Anwesenheitsquorums für Beschlussfähigkeit in Sitzungen eine strengere Regelung als in § 435 Abs. 2 ASVG (Anwesenheitsquote in jeder Kurie statt nur gesamt) einführen, was von der Aufsichtsbehörde (=Sozialministerium) mit Hinweis auf diese Grundsätze abgelehnt wurde.

Die §§ 9 bis 16 sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung nachfolgend angeführt:

§ 9 der Satzung – Organe

§ 9. Zur Durchführung der Aufgaben des Institutes sind berufen:

1. die **Verwaltungskörper**, und zwar
 - a) der **Verwaltungsrat**,
 - b) die **Hauptversammlung**,
2. der **Obmann** (Obmann-Stellvertreter);
3. das **Büro des Institutes**.

§ 10 der Satzung – Versicherungsvertreter

§ 10. (1) Die Verwaltungskörper des Institutes bestehen aus Vertretern der Dienstnehmer und aus Vertretern der Dienstgeber (Versicherungsvertreter).

(2) Versicherungsvertreter können nur Personen sein, die **nicht vom Wahlrecht** in die gesetzgebenden Organe ihres Staates **ausgeschlossen** sind, am Tag der Berufung das **18. Lebensjahr vollendet** und ihren **Wohnort oder Beschäftigungsort im Wirkungsbereich des Institutes** haben und **seit mindestens sechs Monaten Versicherte des Institutes** sind. Die als Versicherungsvertreter entsendeten Bevollmächtigten der Dienstgeber müssen mit Ausnahme der Pflicht zur Versicherung die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Wirkungsbereich ist in § 2 der Satzung geregelt und umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich.

(3) **Jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers führt in diesem eine Stimme.** Das Mitglied kann jedoch auch **zwei Stimmen** führen, wenn es **von einem anderen Mitglied schriftlich** mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung **betraut** worden ist. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. **Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen (§ 420 Abs. 4 ASVG).**

Bei den Sitzungseinladungen werden jeweils entsprechende Delegations-Formulare beigelegt.

(4) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als **Ehrenamt**; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Institut. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper können jedoch Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Verwaltungsrat festzusetzen hat.

Es wurden noch niemals irgendwelche Entschädigungen festgelegt oder bezahlt, insbesondere auch keine Sitzungsgelder, Reisekostensätze oder sonstige Spesen!

(5) **Von der Entsendung** in das Amt eines Versicherungsvertreters sind **ausgeschlossen**:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, der Bundesregierung und der Landesregierungen (§ 420 Abs. 6 Z 1 ASVG);
2. Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Dachverbandes (§ 420 Abs. 6 Z 2 ASVG);
3. Personen, die auf Grund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit **mit dem Institut in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen** stehen;



4. Personen, über deren Vermögen ein **Insolvenzverfahren** eröffnet ist (§ 420 Abs. 6 Z 4 ASVG).

(6) Jeder Versicherungsvertreter hat das Recht, vom Institut einmal jährlich eine Zusammenstellung aller Mitglieder von Verwaltungskörpern zu verlangen, in der Namen, persönliche Kontaktdaten und Kurienangehörigkeit enthalten sind. Listen mit Namen der Versicherungsvertreter dürfen an Personen außerhalb des Institutes nur ohne persönliche Kontaktdaten weitergegeben werden.

(7) Die **Angelobung** gemäß § 432 ASVG hat so bald wie möglich zu Beginn der Tätigkeit als Versicherungsvertreter zu erfolgen. Das Recht auf Amtsausübung ist von der Angelobung unabhängig. Die Angelobung soll **zu Beginn einer Selbstverwaltungs-Sitzung** vorgenommen werden, kann aber auch außerhalb einer Sitzung stattfinden. Die Angelobung ist schriftlich zu dokumentieren (zum Beispiel durch Unterzeichnung des Angelobungstextes). Die Angelobung gilt für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Versicherungsvertreter, die gleichzeitig in mehreren Verwaltungskörpern des Institutes tätig sind, müssen nur einmal angelobt werden.

Es hat sich seit der Corona-Zeit etabliert, dass die Angelobungen – auch aus Gründen der Zeiteffizienz in den Sitzungen – außerhalb der Sitzungen und bereits vor der ersten Sitzungsteilnahme vorgenommen werden.

§ 11 der Satzung – Zusammensetzung der Hauptversammlung

§ 11. (1) Die Hauptversammlung besteht aus jeweils **zehn Vertretern der Dienstnehmer** und **der Dienstgeber**.

(2) **Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören gleichzeitig der Hauptversammlung an.** Ihre Zahl ist auf die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung in der Gruppe anzurechnen, der sie im Verwaltungsrat angehören.

§ 12 der Satzung – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

§ 12. Der Verwaltungsrat besteht aus jeweils **fünf Vertretern der Dienstnehmer** und **der Dienstgeber**.

§ 13 der Satzung – Aufgaben des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

§ 13. **Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz (insbesondere § 434 ASVG) oder Satzung der Hauptversammlung oder anderen Organen zugewiesen ist,** sowie die Vertretung des Institutes. Dazu zählen im Hinblick auf das kapitalgedeckte beitragsorientierte Finanzierungssystem des Institutes insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. die Festsetzung des **Anpassungsfaktors** (§ 84);
2. die Bestellung von Aktuar und Prüfaktuar (§§ 17 und 18);
3. die Einsetzung von Experten-Beiräten zur Beratung des Institutes;
4. die Beschlussfassung über den **Geschäftsplan** (§ 59);
5. die Beschlussfassung über die **versicherungstechnische Bilanz** (§ 61).

Weitere Aufgaben bzw. Entscheidungs-/Beschluss-Ermächtigungen können sich aus anderen Satzungsbestimmungen ergeben.

§ 13a der Satzung – Wahl der Vorsitzenden

§ 13a. (1) Der **Verwaltungsrat** hat aus seiner Mitte zu Beginn jeder Amtsperiode einen **Obmann und einen Obmann-Stellvertreter** zu wählen. Der **Obmann** kann sowohl der Gruppe der Dienstnehmer als auch jener der Dienstgeber angehören. Der **Obmann-Stellvertreter** muss aus der Gruppe kommen, welcher der Obmann nicht angehört.

(2) Die **Hauptversammlung** hat aus ihrer Mitte zu Beginn jeder Amtsperiode einen **Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter** zu wählen. Der **Vorsitzende** muss aus jener Gruppe kommen, welcher der Obmann nicht angehört. Der **Vorsitzenden-Stellvertreter** muss aus der Gruppe kommen, welcher der Vorsitzende nicht angehört.

Daraus ergeben sich die folgenden zwei möglichen Konstellationen:

*Obmann = DN-Vertreter ⇒ Obmann-Stv. = DG-Vertreter ⇒ Vorsitzender HV = DG-Vertreter ⇒ Vorsitzender-Stv. HV = DN-Vertreter o d e r
Obmann = DG-Vertreter ⇒ Obmann-Stv. = DN-Vertreter ⇒ Vorsitzender-HV = DN-Vertreter ⇒ Vorsitzender-Stv. HV = DG-Vertreter*

(3) Für jede **Wahl** gemäß Abs. 1 und 2 ist jeweils eine Mehrheit von **zwei Dritte** der Stimmen der anwesenden oder gemäß § 10 Abs. 3 ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder des jeweiligen Verwaltungskörpers erforderlich.



Wird eine Mehrheit von zwei Drittel nicht erreicht, ist die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Für eine solche wiederholte Wahl kann ein anderer Wahlvorschlag eingebracht werden. Bis zur Wahl eines Obmannes oder Vorsitzenden sind die Aufgaben vom bisherigen Obmann (Vorsitzenden), für den Fall und die Dauer seiner Verhinderung vom letzten stellvertretenden Obmann (Vorsitzenden), ist auch dieser verhindert, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Verwaltungskörpers wahrzunehmen.

§ 13b der Satzung – Sitzungen der Verwaltungskörper

§ 13b. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind **nichtöffentlich**. Der leitende Angestellte und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 435 Abs. 1 ASVG). Unbeschadet der Bestimmungen des § 435 ASVG kann weiteren Personen (Fachexperten), anlassbezogen am Beginn einer Sitzung oder per Grundsatzbeschluss für eine bestimmte oder auf unbestimmte Dauer, die Teilnahme an Sitzungen gestattet werden. Aktuar (§ 17), Prüftaktuar (§ 18) und dem Vorsitzenden des Veranlagungsbeirates (§ 18a) ist es jedenfalls gestattet, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitarbeiter des Büros des Institutes können zur Sicherung eines einheitlichen Informationsstandes den Sitzungen beiwohnen.

Aktuell bestehen keine Grundsatzbeschlüsse über Sitzungsteilnahmen. Bis zur expliziten Integration von Aktuar, Prüftaktuar und Veranlagungsbeirat-Vorsitzendem waren diese Personen über entsprechende Grundsatzbeschlüsse zur Teilnahme berechtigt.

(2) Sitzungen sind so bald wie möglich, **spätestens aber eine Woche vor dem geplanten Termin einzuberufen**. Aus wichtigen Gründen (zum Beispiel Gefahr im Verzug) kann auf die Einhaltung der Einladungsfrist verzichtet werden. Die Einberufung erfolgt **auf elektronischem Weg**. Der Einberufung sind ein Tagesordnungs-Entwurf über zu beschließende Themen sowie die dazu verfügbaren Unterlagen beizulegen. Durch Beschluss kann die Tagesordnung ergänzt oder geändert werden, bevor in sie eingegangen wird.

(3) **Sitzungsunterlagen** dürfen von Sitzungsteilnehmern außerhalb ihrer Funktion nur dann verwendet werden, wenn es vom betreffenden Verwaltungskörper, dem der Versicherungsvertreter angehört, genehmigt wurde oder wenn es sich um Unterlagen handelt, die schon aus anderen Gründen außerhalb des Verwaltungskörpers zugänglich sind.

Vorsicht insbesondere mit Sitzungsprotokollen! Dort können neben dem Verstoß gegen die Satzungsbestimmung auch Datenschutz-Verstöße dazukommen.

Beispiele für Unterlagen, die ohnehin zugänglich sind und deren Weitergabe daher unkritisch ist:

Satzung, Geschäftsplan, Jahresbericht, Wirtschaftsprüfer-Bericht, versicherungstechnische Bilanz, Jahres-Performance etc.

(4) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die **Beschlussfähigkeit** fest. Diese besteht bei **Anwesenheit eines Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der Versicherungsvertreter**, wobei der Vorsitzende auf die erforderliche Mindestzahl von anwesenden Versicherungsvertretern zählt. Wenn die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben ist, damit aber in absehbarer Zeit zu rechnen ist, kann der Vorsitzende den Sitzungsbeginn verschieben. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Zahl der Sitzungsteilnehmer im Beschlusszeitpunkt (Abgabe der letzten Stimme). **Die Zahl der Teilnehmer zu Sitzungsbeginn bewirkt nicht die Beschlussfähigkeit während der gesamten Sitzung.**

Da die Dauer der Sitzungen im Normalfall überschaubar ist (1 bis max. 2 Stunden) erscheint es zumutbar, während der gesamten Sitzung anwesend zu sein.

(5) Beschlüsse werden durch Abstimmung unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 gefasst. Die schriftlichen Stimmrechtsdelegationen gemäß § 10 Abs. 3 sind in der Sitzung vorzulegen und dem Protokoll beizuschließen. **Abstimmen kann nur, wer anwesend ist**. Schriftlich abgegebene Stimmen sind ungültig. Besteht bei Beschlüssen **Stimmengleichheit**, gibt die **Stimme des jeweiligen Vorsitzenden** den **Ausschlag**. Stimmenthaltungen sind zulässig. Sie bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden, ist Einstimmigkeit auch bei Stimmenthaltungen gegeben. **Es können keine gültigen Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder im Umlaufverfahren gefasst werden.**

(6) Bei den Sitzungen werden **Tonaufzeichnungen** durchgeführt. Diese dienen als Basis für die Protokolle und der langfristigen Beweissicherung. Sie werden für die gleiche Dauer wie die Sitzungsprotokolle aufbewahrt. Ton- oder Bildaufzeichnungen durch andere Personen bedürfen für jeden Anlassfall eines einstimmigen Beschlusses.

Bei via „MS Teams“ abgehaltenen Sitzungen wird auch das Bild aufgezeichnet.

(7) Das Protokoll wird vom leitenden Angestellten oder dessen Stellvertreter geführt. Es hat die wesentlichen Inhalte und die Beschlusstexte sowie die An-/Abwesenheiten und Stimmrechtsverhältnisse wiederzugeben. Die Richtigkeit wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer durch Unterschrift bestätigt sowie bei der jeweils



nächsten Sitzung genehmigt (verifiziert). Bestätigte Protokolle können bereits vorläufig als Grundlage der weiteren Vorgangsweise des Büros (Beschluss-Umsetzung) herangezogen werden. Das Protokoll ist gemeinsam mit einer Garnitur der schriftlichen Sitzungsunterlagen dauerhaft aufzubewahren.

(8) Konstituierende Sitzungen zu Beginn einer neuen Amtsdauer sind durch den letzten Vorsitzenden einzuberufen, für den Fall und die Dauer seiner Verhinderung durch den letzten stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungskörpers. Dieser hat die Sitzung zu eröffnen und zunächst zu leiten, bis der neu gewählte Vorsitzende seine Wahl angenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn der bisherige Vorsitzende dem Verwaltungskörper für die neue Amtsdauer nicht mehr als Versicherungsvertreter angehört. Ein Stimmrecht in der konstituierenden Sitzung kommt aber nur den in den neuen Verwaltungskörper entsendeten Versicherungsvertretern zu.

§ 16 der Satzung – Obmann-Verfügung

§ 16. Der Obmann hat im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und nach Anhörung des leitenden Angestellten oder dessen Stellvertreters, im Falle ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung, Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates fallen, bei Gefahr im Verzug soweit selbst zu besorgen, als es notwendig ist, um einen dem Institut drohenden Schaden abzuwehren bzw. einen dem Institut ansonsten entgehenden Vorteil zu sichern. Der Obmann hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Bisher gab es Obmann-Verfügungen immer nur im Zusammenhang mit der dringenden Umsetzung von Maßnahmen aus dem Jahresabschluss (z.B. Pensionsanpassungen oder (vorläufige) Kürzungen), wenn die Zeit bis zur Jänner-Abrechnung nicht mehr ausreicht, um ordentliche Sitzungen einzuberufen und abzuhalten. Meist gab es bereits im Vorfeld Beschlüsse, die den Entscheidungsspielraum und die Rahmenbedingungen für die Obmann-Verfügung definiert haben, d.h. die Obmann-Verfügung war bisher lediglich ein Instrument für die Beschleunigung von notwendigen und dringlichen Umsetzungen.

ASVG-Bestimmungen, die im § 479 oder in der Satzung zitiert werden

§ 420 ASVG – Versicherungsvertreter/innen

Von dieser Bestimmung sind laut § 479 ASVG für das PI nur Abs. 6 Z. 5 sowie Abs. 7 und 8 VERPFLICHTEND anzuwenden (wobei die Abs. 7 und 8 vom Verfassungsgerichtshof mittlerweile aufgehoben wurden und Abs. 5 Z. 5 mit BGBl 179/2022 aus dem Gesetz entfernt wurde)!

Nicht verpflichtende Teile wurden zum Teil bzw. adaptiert in die Satzung übernommen (⇒ § 10 der Satzung).

§ 420. (1) Die Verwaltungskörper bestehen aus Vertreter/inne/n der Dienstnehmer/innen und der Dienstgeber/innen (Versicherungsvertreter/innen).

(2) Versicherungsvertreter/innen können Personen sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ausgeschlossen sind, am Tag der Berufung das 18. Lebensjahr vollendet und, wenn es sich nicht um Bedienstete von Gebietskörperschaften handelt, ihren Wohnort, Beschäftigungsort oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Dienstnehmer/innen oder Unternehmer/innen tätig sein oder

1. Bevollmächtigte von Dienstgeber/inne/n oder
2. Vorstandsmitglieder oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer/innen bzw. Dienstgeber/innen oder
3. Bedienstete von Gebietskörperschaften

sein.

(3) Die Versicherungsvertreter/innen müssen, soweit es sich nicht um Angehörige des im Abs. 2 Z 2 und 3 umschriebenen Personenkreises handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem betreffenden Versicherungsträger bzw. der betreffenden Landesstelle als pflichtversicherte Dienstnehmer/innen oder Dienstgeber/innen von solchen oder als freiwillig Versicherte angehören.

(4) Jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers führt in diesem eine Stimme. Das Mitglied kann jedoch auch zwei Stimmen führen, wenn es von einem anderen Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betraut worden ist. Das Recht den Vorsitz zu führen kann nicht übertragen werden. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Hiefür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:



1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe von Richtlinien nach § 30a Abs. 1 Z 31.
2. Die Obmänner/Obfrauen und ihre Stellvertreter/innen, die Vorsitzenden der Hauptversammlungen und ihre Stellvertreter/innen sowie die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse und ihre Stellvertreter/innen haben Anspruch auf Funktionsgebühren. Das Nähere hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nach Anhörung des Dachverbandes durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den örtlichen Wirkungsbereich und die Zahl der Versicherten des jeweiligen Versicherungsträgers zu bestimmen; dabei darf die für ein Jahr zustehende Funktionsgebühr 40% des einem Mitglied des Nationalrates jährlich gebührenden Bezuges nicht übersteigen.
3. Die Mitglieder der Verwaltungskörper, soweit sie nicht unter Z 2 fallen, haben Anspruch auf Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nach Anhörung des Dachverbandes festzusetzen ist.

§ 107 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters/einer Versicherungsvertreterin sind **ausgeschlossen:**

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, der Bundesregierung und der Landesregierungen;
2. Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Dachverbandes;
3. Personen, die auf Grund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit einem Versicherungsträger oder dem Dachverband in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen;
4. Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist;

Analoge Bestimmungen finden sich in § 10 Abs. 5 der Satzung...

§ 421 ASVG – Bestellung der Versicherungsvertreter/innen

Diese gesamte Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI VERPFLICHTEND anzuwenden!

§ 421. (1) Die Versicherungsvertreter/innen sind von den geschäftsführenden Organen der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer/innen und der Dienstgeber/innen unter Bedachtnahme auf ihre fachliche Eignung und auf die einzelnen von den entsendeberechtigten Stellen jeweils zu vertretenden Berufsgruppen in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. Dabei ist die Geschlechterparität durch ein ausgewogenes Verhältnis an Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern in den Verwaltungskörpern zu beachten.

(2) Die Interessenvertretungen nach Abs. 1 haben die Entsendung nach dem Mandatsergebnis der Wahl zu ihrem jeweiligen satzungsgebenden Organ (z. B. Vollversammlung, Hauptversammlung) auf Vorschlag der jeweils wahlwerbenden Gruppe nach dem System d'Hondt unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 5 Z 1 und 2 vorzunehmen; sind die Interessenvertretungen mehrerer Länder oder eine bundesweite Interessenvertretung zur Entsendung berufen, so sind dabei die jeweiligen (bei bundesweiter Zuständigkeit: sämtliche) Landesmandatsergebnisse zusammenzuzählen. Soweit die Wirtschaftskammern zur Entsendung berechtigt sind, hat die Nominierung der Versicherungsvertreter/innen nach dem Mandatsergebnis der Wahlen zu den Fachorganisationen (Fachvertretungen) zu erfolgen. Bei der Entsendung von Versicherungsvertreter/innen in die Landesstellenausschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt ist das jeweilige Wahlergebnis auf Landesebene zu berücksichtigen. Die Entsendung von Versicherungsvertreter/innen in die Landesstellenausschüsse der Österreichischen Gesundheitskasse erfolgt von den Interessenvertretungen nach Abs. 1 auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretungen auf Landesebene, die bei der Erstattung ihres Vorschlages das jeweilige Wahlergebnis auf Landesebene zu berücksichtigen haben.

(3) Bestehen keine Interessenvertretungen nach Abs. 1, so sind die Versicherungsvertreter/innen der Dienstnehmer/innen/gruppe vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft, zu entsenden. Die Versicherungsvertreter/innen der Dienstgeber/innen/gruppe sind in einem solchen Fall von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich zu entsenden.

Für das PI der Linz AG ist in § 479 als Ausnahme definiert, dass die Dienstgeber-VertreterInnen von der LINZ AG zu entsenden sind!

- (4) Unzulässig ist die gleichzeitige Entsendung ein und derselben Person als Versicherungsvertreter/in
1. sowohl in den Verwaltungsrat als auch in einen Landesstellenausschuss desselben Versicherungsträgers;
 2. sowohl in einen Landesstellenausschuss als auch in die Hauptversammlung als weitere/n Versicherungsvertreter/in nach § 426 Abs. 2 Z 1 desselben Versicherungsträgers;
 3. in die Verwaltungskörper mehrerer Versicherungsträger.

(5) **Kommen mehrere entsendeberechtigte Stellen** in der Gruppe der Dienstgeber/innen oder in der Gruppe der Dienstnehmer/innen in Betracht, so hat die **Aufsichtsbehörde (§ 448)** die auf die einzelnen Stellen entfallende **Zahl von Versicherungsvertreter/innen** unter **Bedachtnahme auf die Zahl der pflichtversicherten Dienstnehmer/innen in den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen** von Dienstnehmer/innen oder Dienstgeber/innen **festzusetzen**. Die Zahl der pflichtversicherten Dienstnehmer/innen ist auf Grund einer **Stichtagserhebung zum 1. Juli** jenes Kalenderjahres zu ermitteln, das der **Neubestellung** der Verwaltungskörper **zweitvorangeht**. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertreter/innen hat nach dem **System d'Hondt** zu erfolgen, wobei

1. die Wahlzahl ungerundet zu errechnen ist und
2. **bei gleichem Anspruch** mehrerer Stellen auf einen Versicherungsvertreter/eine Versicherungsvertreterin nach dieser Berechnung das **Los** entscheidet.

Die **Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer**. Vor der Aufteilung der Zahl der Versicherungsvertreter/innen ist den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für das PI ist dies iZm den DN-VertreterInnen der PfarrerInnen der evangelischen Kirchen von Belang. Diese gehören nicht zur AK (welche sonst die DN-Entsendungen vornimmt), sondern haben eine eigene Vertretung, den VEPPÖ (Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer Österreichs). Dieser ist jedoch keine entsendeberechtigte Stelle, wodurch gem. Abs. 3 der ÖGB die Entsendung vorzunehmen hat. Somit erfolgt ein zweistufiger Prozess nach dem System d'Hondt: im ersten Schritt wird an Hand der Versichertenzahlen ermittelt, wieviele Vers.-Vertr. vom ÖGB und von der AK zu entsenden sind. Danach erfolgt innerhalb der Entsendestellen – sofern noch erforderlich (⇒ wenn mehr als 1 Vers.-Vertr. zu entsenden) – die Aufteilung nach Mandaten der letzten BR-Wahl.

Dies hat bei der Entsendung ab 2020 zu einem kuriosen Ergebnis geführt. Der ÖGB hatte keine Entsendung vorzunehmen, weil die Anzahl der versicherten PfarrerInnen im Verhältnis zu gering war. Damit wurden alle 10 Hauptversammlungs-VV von der AK entsandt. Bei der Aufteilung nach BR-Mandaten erhielt dabei auch die Fa. LIWEST einen Sitz, obwohl die Gesamtzahl der dortigen Versicherten nur gut die Hälfte der PfarrerInnen betrug...

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften aufzufordern, die Vertreter/innen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, zu entsenden. Verstreicht diese Frist ungenützt, so hat die Aufsichtsbehörde selbst die Versicherungsvertreter/innen zu bestellen. Im Fall der Säumigkeit einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung hat die Aufsichtsbehörde dabei nach dem System d'Hondt unter Zugrundelegung des Mandatsergebnisses der Wahl zum satzungsgebenden Organ dieser Interessenvertretung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 Z 1 und 2 vorzugehen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein; Abs. 2 erster Satz letzter Halbsatz ist anzuwenden.

(7) In den Fällen der Abs. 5 und 6, in denen der Wirkungsbereich der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer/innen sich nicht über mehr als ein Land erstreckt und eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige öffentlich-rechtliche Interessenvertretung nicht besteht, ist der Berechnung der auf diese Gruppe von Dienstnehmer/innen entfallenden Zahl von Versicherungsvertreter/innen die Gesamtzahl der im Bundesgebiet in Betracht kommenden Dienstnehmer/innen zugrunde zu legen. Es sind sodann die Versicherungsvertreter/innen von jener Interessenvertretung zu entsenden, die für sich allein die größte Zahl von Dienstnehmer/innen vertritt. Diese hat dabei das Einvernehmen mit den übrigen für diese Gruppe von Dienstnehmer/innen in Betracht kommenden Interessenvertretungen herzustellen.

(8) **Scheidet ein Versicherungsvertreter/eine Versicherungsvertreterin dauernd aus, so hat die Stelle, die die ausgeschiedene Person bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer einen neuen Versicherungsvertreter/eine neue Versicherungsvertreterin zu bestellen.** Ist die Neubestellung durch eine Enthebung (§ 423) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Neubestellung.

§ 422 ASVG – Ablehnung des Amtes und Recht zur Amtsausübung

Diese gesamte Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI VERPFLICHTEND anzuwenden!

§ 422. (1) Das **Amt** eines Versicherungsvertreter/einer Versicherungsvertreterin **darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden**. Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederbestellung für die nächste Amtsdauer abgelehnt werden.

(2) Der Versicherungsvertreter/Die Versicherungsvertreterin hat **von der Annahme seiner/ihrer Bestellung (§ 421) den Versicherungsträger nachweislich in Kenntnis zu setzen** und ist unbeschadet des § 425 zweiter Satz ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Mitteilung beim Versicherungsträger zur Ausübung seines/ihrer Amtes ab dem Zeitpunkt, ab dem er/sie bestellt ist, berechtigt.

§ 423 ASVG – Enthebung von Versicherungsver/inne/n

Diese gesamte Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI VERPFLICHTEND anzuwenden!

§ 423. (1) Ein Versicherungsvertreter/eine Versicherungsvertreterin ist seines/ihres Amtes **zu entheben:**

1. wenn **Tatsachen** bekannt werden, **die** seine/ihre **Bestellung ausschließen** würden;
2. wenn der Versicherungsvertreter/die Versicherungsvertreterin seine/ihre **Pflichten verletzt**;
3. a) wenn er/sie als **Vertreter/in** der **Dienstnehmer/innen** entsendet worden ist, aber **seit mehr als drei Monaten** dem betreffenden **Versicherungsträger nicht mehr** als **pflichtversicherter Dienstnehmer/pflichtversicherte Dienstnehmerin** angehört, oder
b) wenn er/sie als **Vertreter/in** der **Dienstgeber/innen** entsendet worden ist, aber **seit mehr als drei Monaten nicht mehr Dienstgeber/in** eines/einer bei dem betreffenden Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmers/Dienstnehmerin ist,
in beiden Fällen jedoch nur, wenn er/sie nicht zu jenen Personen zählt, die im **§ 420 Abs. 2 Z 1 bis 3** angeführt sind;

§ 420 Abs. 2 bestimmt in Z 1, dass es sich auch um „Bevollmächtigte des Dienstgebers“ handeln kann, was im Bereich des PI für jene VersicherungsvertreterInnen zutrifft, die nicht bei der Linz AG beschäftigt sind!

4. wenn ein **wichtiger persönlicher Grund** zur Enthebung vorliegt und der Versicherungsvertreter/die Versicherungsvertreterin seine/ihre **Enthebung unter Berufung darauf beantragt**;

Das kann z.B. bei Pensionierung oder Ausscheiden aus dem Betriebsrat etc. der Fall sein.

5. wenn einer der im **§ 420 Abs. 6** genannten **Ausschließungsgründe nach der Entsendung** eingetreten ist;

§ 420 Abs. 6 regelt, dass Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes sowie Personen, die auf Grund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen sind. (Gleichlautend mit § 10 Abs. 5 der Satzung) – siehe auch schon Seite 8...

6. wenn er/sie den Besuch einer regelmäßigen vom Dachverband durchzuführenden Informationsveranstaltung für angehende Versicherungsvertreter/innen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Entsendung nachweist.

Für diese „Informationsveranstaltung“ wurde folgendes Vorgehen festgelegt: Die Ausbildung dauert insgesamt 3 Tage und besteht aus einer zweitägigen Informationsveranstaltung beim Dachverband mit allgemeinen Inhalten und einer eintägigen Veranstaltung beim jeweiligen Versicherungsträger (PI) mit trägerspezifischen Inhalten. Als Eignungsnachweis werden von den abhaltenden Institutionen Teilnahmebestätigungen ausgestellt.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters/der Versicherungsvertreterin nach den Z 4 bis 6 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die **Enthebung der Obmänner/Obfrauen** und ihrer Stellvertreter/innen sowie der Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen **steht der Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Versicherungsvertreter/innen dem Obmann/der Obfrau bzw. dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Landesstellenausschusses zu.**

Da Vorsitzende der Hauptversammlung hier nicht explizit angeführt sind, steht deren Enthebung als „sonstige VV“ auch dem Obmann zu...

(3) Die **Aufsichtsbehörde kann** Versicherungsvertreter/innen **auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle** ihres Amtes **entheben.**

(4) **Vor der Enthebung** eines Versicherungsvertreters/einer Versicherungsvertreterin nach Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 2 und 3 ist diesem/dieser **Gelegenheit zur Äußerung** zu geben und gleichzeitig die entsendeberechtigte Stelle (§ 421) zu verständigen. Der **vom Obmann/der Obfrau** oder vom/von der Vorsitzenden des Landesstellenausschusses **enthobenen Person** steht das **Recht der Beschwerde** zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat dem Antrag einer entsendeberechtigten Stelle (§ 421) auf Enthebung der von dieser entsendeten Versicherungsvertreter/innen zu entsprechen, wenn der Antrag wegen der Neuwahl in die betreffende Interessenvertretung innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl gestellt wird. In diesem Fall entfällt die Anhörung der zu enthebenden Versicherungsvertreter/innen.

(6) Ist das Mitglied eines Verwaltungskörpers gleichzeitig auch Mitglied eines anderen Verwaltungskörpers bei ein und demselben Versicherungsträger (§ 426 Abs. 2), so erstreckt sich die Enthebung auch auf das Amt in anderen Verwaltungskörpern.

Trifft z.B. zu, wenn ein Verwaltungsrats-Mitglied beim PI enthoben wird, da die Verwaltungsrats-Mitglieder lt. Satzung gleichzeitig auch der Hauptversammlung angehören...



(7) Von einer Enthebung ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters/einer neuen Versicherungsvertreterin aufzufordern hat.

(8) Der **Beschwerde** gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters/einer Versicherungsvertreterin von seinem/ihrer Amt kommt **keine aufschiebende Wirkung** zu. Die Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters/einer Versicherungsvertreterin wirkt nicht zurück.

§ 424 ASVG – Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/in-nen

Diese gesamte Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI VERPFLICHTEND anzuwenden!

§ 424. Die Mitglieder der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und des Dachverbandes haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsvorsicht sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger (dem Dachverband) aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsträger (der Dachverband) können auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht ein Versicherungsträger (der Dachverband) trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers (des Dachverbandes) geltend machen.

Die ersten drei Sätze sind Teil der „Angelobungsformel“.

§ 425 ASVG – Amtsdauer

Diese gesamte Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI VERPFLICHTEND anzuwenden!

§ 425. Die Amtsdauer der Verwaltungskörper währt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Verwaltungskörper die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Verwaltungskörper zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Verwaltungskörper zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Verwaltungskörpers.

Die erste „Funktionsperiode“ nach dem SV-Organisationsgesetz beginnt am 1.1.2020 und endet am 31.12.2024.

§ 426 ASVG – Zusammensetzung der Verwaltungskörper

Von dieser Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI nur Abs. 1 VERPFLICHTEND anzuwenden!

§ 426. (1) Der Verwaltungsrat und die Landesstellenausschüsse bei der Österreichischen Gesundheitskasse, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und bei der Pensionsversicherungsanstalt setzt sich je zur Hälfte aus Vertreter/inne/n der Dienstnehmer/innen und Vertreter/inne/n der Dienstgeber/innen zusammen.

Obwohl das PI hier nicht namentlich genannt ist, ergibt sich aus dem Zusammenschluss mit § 479 Abs. 2 Z 4, dass auch der PI-Verwaltungsrat zur Hälfte aus Dienstgeber- und DienstnehmervertreterInnen bestehen muss (umgesetzt in § 12 der Satzung).

Für die Hauptversammlungs-Zusammensetzung gibt es für das PI keine verpflichtende Bestimmung, weil die nachfolgenden Absätze nicht gelten. Da etwas anderes hier keinen Sinn macht bzw. andere Bestimmungen oder Verweise inkonsistent werden könnten, wurde in § 11 der Satzung daher analog auch eine Hälfte-/Hälfte-Aufteilung gewählt.

Die Gremiums-Größe kann vom PI frei gewählt werden (siehe § 12 der Satzung), weil weder die nachfolgenden Absätze noch die §§ 427 oder 428 ASVG gelten.

(2) Die Hauptversammlung bei der Österreichischen Gesundheitskasse, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und bei der Pensionsversicherungsanstalt setzt sich zusammen aus

1. zwölf Versicherungsvertreter/innen aus der Gruppe der Dienstnehmer/innen und zwölf Versicherungsvertreter/innen aus der Gruppe der Dienstgeber/innen, wobei die ersten sechs Mitglieder der jeweiligen Gruppe die Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates sind,
2. den Vorsitzenden der jeweiligen Landesstellenausschüsse samt ihren Stellvertreter/inne/n,
3. jeweils drei Senior/inn/envertreter/inne/n, die vom Österreichischen Seniorenrat zu entsenden sind,
4. jeweils drei Behindertenvertreter/inne/n, von denen je einer/eine vom ÖZIV Bundesverband, vom Österreichischen Behindertenrat und vom Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich zu entsenden ist.

Die Versicherungsvertreter/innen nach Z 1, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sind, sind in der Hauptversammlung auf die Zahl der Versicherungsvertreter/innen jener Gruppe nach § 421 Abs. 2 bis 5 anzurechnen, der sie im Verwaltungsrat angehören.

Der letzte Satz des nicht verpflichtend anzuwendenden Abs. 2 wurde wegen sonstiger Regelungslücke in § 11 der Satzung explizit aufgenommen...

§ 430 ASVG – Vorsitz in den Verwaltungskörpern

Von dieser Bestimmung sind laut § 479 ASVG für das PI nur Abs. 1, 6 und 7 VERPFLICHTEND anzuwenden!

§ 430. (1) Den **Vorsitz im Verwaltungsrat** führt der/die vom Verwaltungsrat gewählte **Obmann/Obfrau**. Den **Vorsitz in der Hauptversammlung** führt der/die von der Hauptversammlung gewählte **Vorsitzende**.

Die relevanten Inhalte der nachfolgenden – nicht verpflichtend anzuwendenden – Absätze wurden in die Satzung (§ 13a) übernommen, weil ansonsten Regelungslücken entstanden wären. Da eine verpflichtende Obmann-/Vorsitzenden-Rotation für das PI weder verpflichtend noch zielführend ist, wurde stattdessen die Kurien-Herkunft des Obmannes frei gelassen. Im PI kann daher der Obmann – je nach Wahlergebnis – sowohl aus der Dienstgeber- als auch aus der Dienstnehmer-Kurie stammen. Historisch ist die Funktion der DienstNEHMER-Seite zuzurechnen, was sich bis 31.12.2019 aus verpflichtenden ASVG-Bestimmungen ableiten ließ (§ 431 ASVG idF bis 31.12.2019).

(2) Der Verwaltungsrat der Österreichischen Gesundheitskasse sowie der Pensionsversicherungsanstalt hat aus seiner Mitte zu Beginn jeder Amtsperiode auf Vorschlag der Gruppe der Dienstnehmer/innen und auf Vorschlag der Gruppe der Dienstgeber/innen je einen Obmann/eine Obfrau aus der Dienstnehmer/innen- und aus der Dienstgeber/innengruppe zu wählen. Diese führen abwechselnd jeweils für die Dauer von sechs Monaten den Vorsitz. Für die Wahl ist jeweils die einfache Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die einfache Mehrheit der Gruppe erforderlich, der die zu wählende Person angehört. Bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit in der Gruppe jener Versicherungsvertreter/innen, der die zu wählende Person angehört. Der/Die den Vorsitz nicht führende Obmann/Obfrau ist Stellvertreter/in des/der den Vorsitz führenden Obmannes/Obfrau.

(3) Der Verwaltungsrat der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt hat für seine Amtsdauer aus seiner Mitte einen Obmann/eine Obfrau zu wählen. Er/Sie muss der Gruppe der Dienstgeber/innen angehören. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit sowohl aller Mitglieder des Verwaltungsrates als auch der Gruppe der Dienstgeber/innen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit in der Gruppe der Dienstgeber/innen. Im Anschluss an die Wahl des Obmannes/der Obfrau ist für diesen/diese aus der Mitte des Verwaltungsrates auf dieselbe Weise ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus der Gruppe der Dienstnehmer/innen zu wählen.

(3a) Die Hauptversammlung der Österreichischen Gesundheitskasse sowie der Pensionsversicherungsanstalt hat aus ihrer Mitte zu Beginn jeder Amtsperiode je eine/n Vorsitzende/n aus der Dienstnehmer/innen- und aus der Dienstgeber/innengruppe zu wählen. Diese führen abwechselnd jeweils für die Dauer von sechs Monaten den Vorsitz, beginnend mit jenem/jener Vorsitzenden, der/die nicht der Gruppe angehört, der der/die den Vorsitz führende Obmann/Obfrau des Verwaltungsrates angehört. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit in der Gruppe jener Versicherungsvertreter/innen, der die zu wählende Person angehört. Die den Vorsitz nicht führende Person ist Stellvertreter/in der den Vorsitz führenden Person. Die Vorsitzenden dürfen weder dem Verwaltungsrat noch einem Landesstellenausschuss angehören. Darüber hinaus dürfen sie nicht derselben wahlwerbenden Gruppe angehören, der der Obmann/die Obfrau des Verwaltungsrates zuzurechnen ist.

(3b) Die Hauptversammlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt hat für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n zu wählen. Er/Sie muss der Gruppe der Dienstgeber/innen angehören. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit in der Gruppe der Dienstgeber/innen. Im Anschluss an die Wahl des/der Vorsitzenden ist für diese/n aus der Mitte der Hauptversammlung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus der Gruppe der Dienstnehmer/innen zu wählen. Der/Die Vorsitzende sowie sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in dürfen weder dem Verwaltungsrat noch einem Landesstellenausschuss angehören. Darüber hinaus dürfen diese Personen nicht derselben wahlwerbenden Gruppe angehören, der der Obmann/die Obfrau des Verwaltungsrates bzw. sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in zuzurechnen ist.

(4) Die Landesstellenausschüsse der Österreichischen Gesundheitskasse sowie der Pensionsversicherungsanstalt haben aus ihrer Mitte zu Beginn jeder Amtsperiode auf Vorschlag der Gruppe der Dienstnehmer/innen und auf Vorschlag der Gruppe der Dienstgeber/innen je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus der Dienstnehmer/innen- und aus der Dienstgeber/innengruppe zu wählen. Diese führen abwechselnd jeweils für die Dauer von sechs Monaten den Vorsitz. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Landesstellenausschusses erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit in der Gruppe jener Versicherungsvertreter/innen, der die zu wählende Person angehört. Der/Die den Vorsitz nicht führende Vorsitzende ist Stellvertreter/in der den Vorsitz führenden Person. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin vertreten den jeweiligen Landesstellenausschuss in der Hauptversammlung (§ 426 Abs. 2 Z 2).

(5) Die Landesstellenausschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt haben für ihre Amtsdauer einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus ihrer Mitte zu wählen. Er/Sie muss der Gruppe der Dienstgeber/innen angehören. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Landesstellenausschusses erforderlich. Im Anschluss daran ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Vorsitzenden zu wählen, der/die der Gruppe der Dienstnehmer/innen anzugehören hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit in der Gruppe jener Versicherungsvertreter/innen, der die zu wählende Person angehört. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin vertreten den jeweiligen Landesstellenausschuss in der Hauptversammlung (§ 426 Abs. 2 Z 2).

(6) Die gewählten Obmänner/Obfrauen sowie die gewählten Vorsitzenden der Hauptversammlungen und der Landesstellenausschüsse und ihre Stellvertreter/innen sind, wenn sie die Annahme der Wahl dem zur Wahl berufenen Verwaltungskörper ausdrücklich erklärt haben, **sogleich oder ab einem anlässlich der Wahl vom Verwaltungskörper festgelegten Zeitpunkt zur Ausübung ihrer Funktion berechtigt**.

(7) Scheidet ein Vorsitzender/eine Vorsitzende (ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin) eines Verwaltungskörpers infolge Enthebung (§ 423) vom Amt als Versicherungsvertreter/in aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

§ 431 ASVG – Angelobung der Versicherungsvertreter

Diese gesamte Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI VERPFLICHTEND anzuwenden!

§ 431. Die Obmänner/Obfrauen und ihre Stellvertreter/innen, die Vorsitzenden der Hauptversammlung sowie der Landesstellenausschüsse und ihre Stellvertreter/innen sind von der Aufsichtsbehörde, die übrigen Versicherungsvertreter/innen vom Obmann/von der Obfrau bzw. vom vorläufigen Verwalter/von der vorläufigen Verwalterin anzugeloben und dabei nachweislich auf ihre Pflichten gemäß § 424 hinzuweisen.

Daher „besonderer“ Angelobungstext durch die Vertreter*innen der Aufsichtsbehörde bei diesen speziellen Funktionen...

§ 432 ASVG – Aufgaben des Verwaltungsrates und Vertretung des Versicherungsträgers

Diese gesamte Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI VERPFLICHTEND anzuwenden!

Aus diesem Grund sind in der Satzung nur ZUSÄTZLICHE Aufgaben des Verwaltungsrates angeführt (§ 13 oder direkt in einzelnen Bestimmungen wie z.B. in § 84), die den Aufgabenumfang erweitern oder präzisieren.

§ 432. (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht gesetzlich der Hauptversammlung oder einem Landesstellenausschuss zugewiesen ist, die Vertretung des Versicherungsträgers sowie die Vorbereitung der in der Hauptversammlung zu treffenden Beschlüsse. Er kann einzelne seiner Obliegenheiten dem Obmann/der Obfrau und die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen. Tunlichst dem Büro zu übertragen hat der Verwaltungsrat unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und seiner Weisungsbefugnis

Auf Basis dieser Bestimmung erfolgte die Delegierung des ursprünglich als Satzungsbestimmung („§ 13c“) vorgesehenen Aufgabenumfanges in der ersten konstituierenden Sitzung nach dem SV-OG am 8.1.2020.

1. laufende Verwaltungsgeschäfte, sofern im Einzelfall das Eineinhalbfache des für das jeweilige Jahr festgesetzten Schwellenwertes für Dienstleistungen nach § 12 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 nicht überschritten wird,

Schwellenwert für 2023: 144.000 € $\Rightarrow \times 1,5 = 216.000$ €

2. Personalangelegenheiten mit Ausnahme des bereichsleitenden und leitenden Dienstes sowie der Leiter/innen des höheren Dienstes nach der DO. A und des ärztlichen Dienstes nach § 37 Z 1 und 2 DO. B,
3. die Entscheidung in Leistungsangelegenheiten nach den vom Verwaltungsrat zu erlassenden Richtlinien und

Die Satzung ist als solche Richtlinie zu werten!

4. die Vertretung des Versicherungsträgers nach außen in jenen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates oder der Hauptversammlung bedürfen.

Dem Verwaltungsrat ist über die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach Z 1 gemäß der Geschäftsordnung nachträglich, mindestens halbjährlich Bericht zu erstatten.

Hinsichtlich Unterschriften-Erfordernisse für die Rechtsverbindlichkeit des PI gelten Regeln, die sich nicht direkt aus dieser Bestimmung ableiten lassen! Dazu ist in der Satzung im § 20 Näheres ausgeführt (ergänzendes „4-Augen-Prinzip“ zwischen Verwaltungsrat und leitendem Angestellten [bzw. StellvertreterIn])

(2) Die Vertretungsbefugnis natürlicher Personen wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde oder einen Auszug aus dem die sonstigen Betroffenen erfassenden Teil des Ergänzungsregisters (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Z 7 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) nachgewiesen.

Das PI ist nicht im Ergänzungsregister eingetragen $\Rightarrow$ es werden immer Amtsbescheinigungen eingeholt (z.B. für Unterschriften-Probeblätter bei Banken)

(3) In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse des Verwaltungsrates zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen sowohl in der Gruppe der Dienstnehmer/innen als auch in der Gruppe der Dienstgeber/innen:

1. die dauernde Veranlagung von Vermögensbeständen;
2. der Abschluss von Verträgen mit den im Sechsten Teil bezeichneten und sonstigen Vertragspartner/innen, wenn diese Verträge eine wesentliche dauernde Belastung des Versicherungsträgers herbeiführen;

Was „wesentlich“ ist, kann nur interpretiert werden. Jedenfalls muss es wohl deutlich über dem Wert liegen, der dem Büro gem. Abs. 1 Z 1 zu delegieren ist. $\Rightarrow$ Für PI praktisch irrelevant (weil keine entsprechenden Verträge bestehen und zusätzlich deswegen, weil die Beschlüsse der Selbstverwaltung so gut wie immer einstimmig gefasst werden)

3. die Erlassung von Richtlinien nach § 84 Abs. 6 über die Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds;



Das PI hat keinen U-Fonds.

4. der Abschluss von Landes-Zielsteuerungsübereinkommen nach dem G-ZG.

Davon ist das PI nicht betroffen.

(4) Der Verwaltungsrat darf Beschlüsse

1. über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden oder von Einrichtungen in fremden Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie

2. über Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist, nur dann fassen, wenn ein Bedarf für das jeweilige Bauvorhaben besteht. Die Bedarfsprüfung ist vom Versicherungsträger vorzunehmen und hat sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken. Die Grundsätze für die Bedarfsprüfung sind von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit Verordnung festzulegen und haben jedenfalls Näheres über den Ablauf und den Umfang der Prüfung sowie die dabei auszuarbeitenden Unterlagen zu enthalten. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Aufsichtsbehörde eine von den zuständigen Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers gebilligte Schlussabrechnung vorzulegen.

Irrelevant, da das PI hat dzt. keine Immobilien hat.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Erstellung von Dienstpostenplänen (§ 460 Abs. 1), soweit sie sich auf die Gehaltsgruppen F (Höherer Dienst) und G (Leitender Dienst) der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A) erstrecken, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 433 ASVG – Aufgaben der Hauptversammlung

Diese gesamte Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI VERPFLICHTEND anzuwenden!

Aus diesem Grund sind in der Satzung nur allfällige ZUSÄTZLICHE Aufgaben der Hauptversammlung angeführt (direkt in einzelnen Bestimmungen wie z.B. in § 8; einen eigenen § gibt es in Ermangelung entsprechender Standard-Aufgaben nicht)

§ 433. (1) Die Hauptversammlung des Versicherungsträgers hat jährlich mindestens zweimal zusammenzutreten. Sie ist vom Verwaltungsrat einzuberufen. Ihr ist vorbehalten:

1. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (Haushaltsplan);
2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Verwaltungsrates, der aus dem durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer/eine beeidete Wirtschaftsprüferin geprüften Rechnungsabschluss und den Statistischen Nachweisungen besteht;
3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates;
4. die Beschlussfassung über die Satzung und Krankenordnung sowie ihre Änderungen;

(2) Der beeidete Wirtschaftsprüfer/Die beeidete Wirtschaftsprüferin nach Abs. 1 Z 2 ist von der Hauptversammlung zu beauftragen.

(3) Über die im Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Gegenstände kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gültig Beschluss gefasst werden. Bei Ablehnung der Entlastung hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

§ 479 bestimmt dazu ZUSÄTZLICH, dass eine gültige Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung, soweit es sich um Beiträge und Leistungen handelt, oder über die Auflösung des Institutes nur mit einer 2/3-Mehrheit IN JEDER DER BEIDEN GRUPPEN (=Dienstgeber und Dienstnehmer) erfolgen kann!

§ 435 ASVG – Sitzungen

Diese gesamte Bestimmung ist laut § 479 ASVG für das PI VERPFLICHTEND anzuwenden!

§ 438. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nichtöffentlich. Der/Die leitende Angestellte und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltungskörper mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Obmann/Die Obfrau kann die Teilnahme von Bediensteten des Versicherungsträgers verfügen.

Die „Aufsichtsbehörde“ (im Falle des PI das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) nimmt ebenfalls mit 1 VertreterIn an den Sitzungen teil.



Es werden **Niederschriften** von jeder Sitzung angefertigt, die allen VersicherungsvertreterInnen des jeweiligen Selbstverwaltungskörpers zur Verfügung gestellt werden – unabhängig davon, ob sie an der Sitzung tatsächlich teilgenommen haben. **Bedingt durch die „Nichtöffentlichkeit“ sind diese Niederschriften und andere im Zuge der Sitzungen und/oder Amtsausübung erhaltenen Unterlagen bzw. Informationen vertraulich zu behandeln und unter Verschluss zu halten** – siehe dazu auch § 13b der Satzung, insbesondere Abs. 3!

(2) Der ordnungsmäßig einberufene Verwaltungskörper ist **bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der Versicherungsvertreter/innen beschlussfähig**. Der/Die Vorsitzende ist auf die erforderliche Mindestzahl von anwesenden Versicherungsvertreter/inne/n anzurechnen. Ein gültiger Beschluss bedarf – wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – der Zustimmung der **Mehrheit** der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) In den Sitzungen der Verwaltungskörper hat auch der/die **Vorsitzende Stimmrecht**. **Bei Stimmengleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag**; dies gilt nicht für die im § 430 Abs. 2, 3a und 4 genannten Vorsitzenden.

Die im hier zitierten § 430 angeführten Vorsitzenden sind jene, bei denen es ein Rotationsprinzip der Obmänner/Vorsitzenden gibt (ÖGK und PVA). Da diese Bestimmungen für das PI aber ohnehin gem. § 479 ASVG nicht gelten, ist diese Einschränkung irrelevant, d.h. die PI-Vorsitzenden haben immer ein Dirimierungsrecht.

(4) Verstoßen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers gegen eine Rechtsvorschrift oder in einer wichtigen Frage gegen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Gebarung des Versicherungsträgers, so hat der Obmann/die Obfrau oder der/die Vorsitzende des Landesstellenausschusses ihre Durchführung vorläufig aufzuschieben und unter gleichzeitiger Angabe der Gründe für seine/ihre Vorgangsweise die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.



Schlussbemerkungen

Die Zusammenhänge innerhalb des ASVG bzw. zwischen ASVG und Satzung erschließen sich manchmal nicht auf den ersten Blick und sind geprägt von juristischen Zugängen bzw. von der historischen Entwicklung. Wir hoffen, dass die vorliegende Zusammenstellung einen besseren Überblick ermöglicht und den FunktionärInnen der Selbstverwaltung größere Sicherheit bei der Ausübung ihres Amtes bietet.

Für vertiefende Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!!!

Thomas Fröhlich, Obmann

 0732 / 3400 – 6300  0664 / 80340 – 6300

 t.froehlich@linzag.at

Dir. Gerald HINTERLEITNER MBA, leitender Angestellter

 0732 / 3400 – 3518  0664 / 80340 – 3518

 g.hinterleitner@linzag.at

 gerald.hinterleitner@pensionsinstitut.at

Herbert MAUREDER, ständiger Stellvertreter des leitenden Angestellten

 0732 / 3400 – 7037  0664 / 80340 – 7037

 h.maureder@linzag.at

 herbert.maureder@pensionsinstitut.at

Margarethe AUER, PI-Büro

 0732 / 3400 – 7036

 m.auer@linzag.at

 margarethe.auer@pensionsinstitut.at

PI-Büro generell

 office@pensionsinstitut.at